

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses

Justizneutralitätsgesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 22. Januar 2025 den Entwurf des Justizneutralitätsgesetzes, Mitteilung des Senats vom 14. Januar 2025 (Drucksache 21/951), in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an den Rechtsausschuss überwiesen.

Ziel des Gesetzentwurfs sei es, die Pflicht der Berufsrichter:innen und Staatsanwält:innen zum Tragen einer neutralen Amtstracht aus Gründen der Rechtsklarheit statt durch bloße Verfügung formalgesetzlich zu regeln und diese auf Amtsanwält:innen zu erweitern. Damit soll die weltanschaulich religiöse Neutralität des Staates insbesondere im justiziellen Bereich betont und das Vertrauen der Bürger:innen in eine unparteiische und gerechte Justiz gestärkt werden.

Eine Ausnahme von der Verpflichtung, eine neutrale Amtstracht zu tragen, gelte für Rechtsreferendar:innen, soweit ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung bestimmte richterliche Aufgaben übertragen werden, die sie nur unter Aufsicht des:der ebenfalls persönlich anwesenden Ausbildungsrichters:Ausbildungsrichterin wahrnehmen können. In solchen Fällen werde, anders als bei der Übertragung amts- oder staatsanwaltschaftlicher Aufgaben, für alle Prozessbeteiligten erkennbar, dass die Referendar:innen noch in Ausbildung und keine Repräsentant:innen der rechtsprechenden Gewalt seien.

Die gesetzliche Kodifizierung der bisherigen bremischen Ausbildungspraxis entspreche somit nicht nur der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sondern könne darüber hinaus dazu beitragen, subjektiv wahrgenommene Ausbildungshürden weiter abzubauen und die gesellschaftliche Vielfalt auch im öffentlichen Dienst abzubilden.

In seiner Sitzung am 12. Februar 2025 hat der Rechtsausschuss die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs erörtert.

Die Fraktion Bündnis Deutschland hat Bedenken dahingehend, dass Rechtsreferendare, die nach dem Gesetzentwurf einzelne für die

Pflichtstationen vorgesehene Leistungen wegen der Neutralitätspflicht nicht erbringen könnten, womöglich eine andere Ausbildung durchliefen als die übrigen Referendare, sodass im Ergebnis eine Ungleichbehandlung der Auszubildenden vorläge.

Die Fraktion der SPD betont, dass mit der entsprechenden gesetzlichen Regelung ein Ausweg aus dem Dilemma betroffener Referendar:innen, entweder den staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst – in neutraler Amtstracht – zu leisten oder die von ihnen religiös als verpflichtend angesehene Kleidung zu tragen, gefunden werden solle. Referendarinnen, die aufgrund ihres muslimischen Glaubens ein Kopftuch trügen, hätten auf diese Weise die freie Wahl, ohne dass ihnen ein Nachteil bei der Bewertung ihrer Ausbildungsleistung drohe. Die Fraktion misst der staatlichen Neutralität für die Funktionsfähigkeit der Justiz eine hohe Bedeutung zu. Sie betrachtet es daher im Sinne der Rechtsklarheit als großen Fortschritt, dass muslimische Rechtsreferendarinnen während ihrer Ausbildung unter konkreten Bedingungen Kopftuch tragen könnten und es nicht gegen ihren Willen abnehmen müssten.

Die Fraktion der CDU bekräftigt ebenso das Neutralitätsgebot der Justiz und begrüßt gleichzeitig, dass in der hiesigen vielfältigen Gemeinschaft insbesondere muslimischen Frauen, die sich an ein Kopftuch gebunden fühlten, ein gewisser Zugang zum Staatsdienst ermöglicht werde.

Die Fraktion der FDP bewertet den Gesetzentwurf trotz des intensiven Grundrechtseingriffs als sehr ausgewogen und tragfähigen Kompromiss der im Widerstreit stehenden Verfassungsgüter.

Die Beteiligung der verschiedenen Religionsgesellschaften im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens begrüßt der Ausschuss ausdrücklich. Er bedauert jedoch, dass nicht alle zum Gesetzentwurf Stellung genommen haben.

Die Fraktion der SPD wertet das Schweigen mancher Religionsgesellschaften nicht unbedingt als Zustimmung, sondern vermutet eine gewisse Resignation insbesondere bei Kopftuch tragenden Frauen, die in Deutschland letztlich nicht als Richterin oder Staatsanwältin arbeiten könnten. Es bestehe aber die Erwartung, dass die Diskussion den Justizbereich betreffend angesichts der sich wandelnden Gesellschaft in den nächsten Jahren zunehme.

Dieser Einschätzung schließt sich die Fraktion der CDU an. Nicht nur Kopftuch tragende muslimische Frauen, auch beispielsweise Kippa tragende Männer, seien nach der juristischen Ausbildung von der Justiz de facto ausgeschlossen. Einen so großen Eingriff in die Religionsfreiheit bewertet die Fraktion auch kritisch.

Der Ausschuss nimmt vom Gesetzentwurf Kenntnis und bittet den Bericht und Antrag als dringlich zu behandeln.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Rechtsausschusses zur Kenntnis.

Dr. Marcel Schröder
Vorsitzender